



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

Rahmenplan

für die

Hygienemaßnahmen, den Infektions- und

Arbeitsschutz an Schulen

im Land Sachsen-Anhalt

während der Corona-Pandemie

Stand: 3. Dezember 2020

gültig bis 20. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage.....	4
2.	Infektionsschutz und Arbeitsschutz	4
3.	Maßnahmen nach Schulferien im Schuljahr 2020/21	5
4.	Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)	5
5.	Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	8
6.	Besondere Hygienemaßnahmen.....	10
7.	Organisation des Schulbetriebs.....	15
8.	Personaleinsatz	19
9.	Schülerinnen und Schüler	23
10.	Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen	24
11.	Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude.....	27
12.	Schülerbeförderung.....	28
13.	Teststrategie für das Landespersonal an öffentlichen Schulen.....	28
14.	Psychische Belastung durch Corona.....	29
15.	Medizinisch-Psychologische-Hotline	30

Die Kultusministerkonferenz hat mit ihren Beschlüssen „Corona-Pandemie: Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ vom 14. Juli 2020 und 1. September 2020 und „Länderübergreifender Konsens zu Präventionsmaßnahmen an Schulen im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen“ vom 23. Oktober 2020 die Grundlage für den Schulbetrieb in der aktuellen Situation gelegt. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben, zuletzt in ihrem Beschluss vom 25. November 2020, den von der Kultusministerkonferenz für die Schulen beschrittenen Weg – so viel Normalität wie möglich, so viel Schutz wie nötig – erneut bestätigt.

Die dynamische Entwicklung der Pandemie und die derzeit auch im Land Sachsen-Anhalt wieder steigenden Infektionszahlen sind Grund zur erhöhten Aufmerksamkeit und der Ergreifung von Maßnahmen, die eine unkontrollierte Infektionsausbreitung verhindern. Auch weiterhin erfordert die Situation, auf das Infektionsgeschehen lokal, regional und soweit nötig landesweit sensibel zu reagieren.

Im Vordergrund stehen dabei das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Gewährleistung des notwendigen Infektionsschutzes für alle Angehörigen der Schulgemeinde. Der Präsenzunterricht hat Priorität, denn Schulen sind nicht zuletzt auch als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es jedoch auch erforderlich werden, wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb umzuschalten oder einzelne Schulen temporär zu schließen. Bestehen erhöhte 7-Tage-Inzidenzen können die Landkreise oder kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen erlassen. Sollten diese Allgemeinverfügungen der Landkreise oder kreisfreien Städte Auswirkungen auf den Bereich der Schule haben, ist zu dieser Maßnahme rechtzeitig das Benehmen mit dem Landesschulamt herzustellen, welches die Schulen informiert. Mit dem Ziel, umfassende Schulschließungen zu vermeiden, werden in den Schulen Kohorten gebildet. Diese können in kleinen Schulen aus der ganzen Schule oder in größeren Schulen aus einzelnen Klassen oder Jahrgangsstufen bestehen. Auch andere Varianten der Kohortenbildung sind möglich, sofern sie durch örtliche Gegebenheiten sinnvoll erscheinen. Dabei ist auf Basis der Schulorganisation der jeweiligen Schule grundsätzlich die kleinstmögliche Kohorte zu bilden.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

Dieser Rahmen-Hygieneplan fußt auf dem bisher für den Regelbetrieb geltenden und den Schulen bekannten Rahmen-Hygieneplan [Stand Juli 2020] und ist entsprechend dem aktuellen Infektionsgeschehen im Land angepasst und aktualisiert. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, und ist mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige aktuelle Situation angepasst.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin regional zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Unter Beachtung des im Folgenden Beschriebenen ist der standortspezifische Hygieneplan der Schule unter Berücksichtigung des lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehens mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten.

1. Rechtsgrundlage

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008).

Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV und die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte, insbesondere die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 13 PersVG LSA, zu beachten.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Das Ziel des Gesundheitsschutzes aller Schülerinnen und Schüler sowie aller an den Schulen tätigen Personen im Rahmen der Corona-Pandemie kann nur erreicht werden, wenn die Schutzmaßnahmen sowohl unter medizinischen als auch unter schulorganisatorischen Aspekten betrachtet werden. Aus diesem Grund enthält der vorliegende Rahmenplan auch zutreffende technische und organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz (siehe insbesondere Nr. 6). Die

zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als ein auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird darüber hinaus auf dem Bildungsserver eine vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, medical airport service GmbH, erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt. Diese ist von den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation aller gemäß diesem Rahmenplan umzusetzenden Maßnahmen zu nutzen.

3. Maßnahmen nach Schulferien im Schuljahr 2020/21

Die Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans sind den Schülerinnen und Schülern sowie dem ständig an der Schule beschäftigten pädagogischen, technischen und administrativen Personal jeweils am ersten Schultag nach allen Ferien in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang in der Schule oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt zu machen. Dies gilt auch für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter oder für außerschulische Kooperationspartner, die im Rahmen von ganztägigen Unterrichtsangeboten an der Schule tätig sind. Die Bekanntmachung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren.

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tagen nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schülerinnen und Schüler die Eintragungen in Klassen- und Kursbüchern herangezogen.

Ebenfalls so zu dokumentieren, dass eine Rückverfolgung für die vorhergehenden 14 Tagen möglich ist, ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Dokumentation erfolgt durch den Eintrag in eine Liste bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person.

4. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten. Damit kann

lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Im Einzelfall ermittelt das zuständige Gesundheitsamt Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu infizierten Personen (sogenannter Fall mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2) hatten. Bei der Kontaktpersonennachverfolgung unterscheidet das Gesundheitsamt nach genauer Ermittlung der Art und der Dauer des stattgefundenen Kontaktes über das jeweils vorliegende Infektionsrisiko und die Einteilung der Kontaktpersonen in verschiedene Kategorien. Danach werden die durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes getroffen. Die individuelle Entscheidung basiert demnach auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt unterrichtet das Landesschulamt zeitnah über die angeordneten Maßnahmen.

Dabei ist nach den folgenden Formen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

4.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt – Ausnahmen siehe Nr. 6.1. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

4.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheits- oder Verbandsgemeinde) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung über die konkret einzuleitenden Schritte obliegt dem Ministerium für Bildung, dass sich zuvor mit dem Landesschulamt und den lokal zuständigen Gesundheits- und Schulverwaltungsbehörden ins Benehmen setzt. Die Information der Schulen erfolgt über das Landesschulamt.

Eine Schule wechselt in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn 1/4 der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen. Wird der vorstehende Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich das Landesschulamt und legt im Benehmen mit diesem fest, ab welchem Tag der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage oder, solange der Schwellenwert überschritten ist, bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts.

Eine Schule wechselt ferner in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn sie in einem Super-Hot-Spot im Sinne des Bund-Länderpapiers vom 25. November 2020 (kreisfreie Stadt / Landkreis mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200)¹ liegt und an der jeweiligen Schule ein bestätigter Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgetreten ist. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage oder, solange der Schwellenwert überschritten ist, bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts. Vom Wechselbetrieb ausgenommen sind in diesem Fall die Klassen und Jahrgangsstufen, die im Schuljahr 2020/2021 einen Schulabschluss erwerben.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen (soweit schulorganisatorisch möglich Verkleinerung der Kohorten) mit fest zugeordnetem Personal (Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg),
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen

¹ Maßgeblich ist die Veröffentlichung des RKI auf dem RKI-Covid-19-Dashbord.

Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann tage- oder wochenweise nach verschiedenen Modellen erfolgen, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

4.3 Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt und ist auch durch die Schule sicherzustellen.

5. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des pädagogischen Personals sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulträger und zum anderen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen. Das Ministerium für Bildung, das Landesschulamt und der jeweilige Schulträger unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es gelten strenge Auflagen (siehe Ausführungen unter Nr. 6), um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, sicherzustellen. Das bezieht sich vor allem auf die AHA + C + L -Regeln (Abstand, Hygiene und Alltagsmasken + Corona-Warn-App + Lüften). Allen Schulen wird dafür durch das Land noch einmal ein Grundbestand an Desinfektionsmitteln zur Verfügung gestellt, insbesondere bei der Flächenreinigung sind Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen sowie die entsprechenden Regelungen im Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Desinfektionsmitteln.

Der Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie der Bereitstellung und Aktualisierung der Lehrmittel. Zudem ist er als Arbeitgeber verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Das betrifft das Schulverwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister, sowie das als Betreiber der Schulanlagen verantwortliche Personal. Gleichmaßen ist er für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Er führt

in seinem Zuständigkeitsbereich **regelmäßig** eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), seine Ehrenamtlichen und die Schülerinnen und Schüler durch.

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, das vorliegende Konzept in seinen den Infektionsschutz² betreffenden Aspekten entsprechend zu adaptieren. Sie treffen die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Um einen möglichst raschen Informationsfluss sicherzustellen, sind neben den gesetzlichen Meldekettens gemäß IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das Landesschulamt zu informieren.

Darüber hinaus obliegt es den Schulleitungen, auch im Distanzunterricht auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben auf alle Lehrkräfte der Schule entsprechend der Unterrichtsverpflichtung zu achten. Dies gilt nicht nur für den Distanzunterricht selbst, sondern in gleichem Maße auch für die Vor- und Nachbereitung sowie für Prüfungs- und Korrekturarbeiten sowie sonstige Aufgaben. Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und zur Unterstützung des Distanzunterrichts in enger Abstimmung mit den Lehrkräften übertragen. Sie nutzen dafür den üblichen Arbeitszeitrahmen des jeweiligen Unterrichtstages.

Im Ministerium für Bildung ist ein Krisenreaktionsteam eingerichtet, das im 14-tätigen Rhythmus zusammentritt³. Hier wird die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert und deren Wirksamkeit kontrolliert. Bei Bedarf erarbeitet es für den Minister für Bildung Vorschläge zur Veränderung der in diesem Rahmen-Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und Instrumente.

Das Krisenreaktionsteam setzt sich wie folgt zusammen: aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesschulamts, des Lehrerhauptpersonalrats, der Lehrerbezirkspersonalräte sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Psychologin oder einem Psychologen des Dienstleisters medical airport service GmbH

² Das betrifft vor allem die Umsetzung aller Maßnahmen mit Auswirkung auf die AHA + C + L - Regeln.

³ Dies kann als Präsenzveranstaltung, Video- oder Telefonkonferenz oder in einem hybriden Format erfolgen.

sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Ministerium für Bildung zuständigen Fachreferate. Die Leitung des Krisenreaktionsteams obliegt dem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Landespersonal an Schulen zuständigen Referat.

6. Besondere Hygienemaßnahmen

Wichtig ist vor allem eine permanente und transparente Kommunikation der Vorschriften mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal. Dazu eignen sich insbesondere die Internetseiten der Schulen sowie Aushänge im Schulgebäude.

6.1 AHA + C + L - Regeln

Abstand: Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygiene: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Alltagsmasken: Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind⁴, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung⁵ zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.. Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.

Alltagsmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Eltern oder Sorgeberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Alltagsmasken mitführen, um bei Bedarf die Alltagsmasken zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen **grundsätzlich** befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.

⁴ In diesen Bereichen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.

⁵ Als Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Gesichtsvisiere gelten nicht als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder **begründete**, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist nur mit dem vorab erteilten Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig.

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts⁶ ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine **Unfallgefahr** entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Das Übertragungsrisiko über raumluftechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.

⁶ Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich. Ggf. ist dazu die Zeitdauer der Unterrichtsblöcke von 90 Minuten auf 45 Minuten zu reduzieren.

6.2 Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen⁷, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen oder Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 4. Schuljahrgang ist entsprechend des Schnupfenpapiers zu verfahren.

6.3 Reinigung

Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich

⁷ RKI: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Stand: 16.10.2020)

eine Übersicht über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule.

Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualität zu erbringen sind. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzunehmen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Sanitärbereiche auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten (z. B. bei Schulschließung mit Distanzunterricht) können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges

Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan).

7. Organisation des Schulbetriebs

7.1 Mindestabstand

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in allen Schulformen und Schuljahrgängen verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Kohorten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

7.2 Verkehrswege und Pausen

Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollten Einbahnwegeregulungen getroffen werden.

Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um dem Personal und den Schülerinnen und Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen. Dazu sind die Pausenzeiten so anzupassen, dass spätestens nach jeweils 90 Minuten ein Verlassen des Schulgebäudes möglich ist – ausgenommen hiervon sind Prüfungen (vgl. Nr. 6.1).

Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, ist die Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung⁸ möglich. Weiterhin wird die Zuweisung oder Kennzeichnung von Pausenbereichen und evtl. Pausenzeiten für einzelne Klassen/Kohorten empfohlen.

7.3 Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

7.4 Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich⁹. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. **Kontaktsport hat zu unterbleiben.** Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.

⁸ Dies ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten.

⁹ Die Nutzung der Schwimmbäder und Sporthallen für den Schulunterricht ist auch unter den Bedingungen der 2. ÄVO zur 8. SARS-CoV-2EindV erlaubt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes einzuhalten.

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

Für den Musikunterricht im Einzelunterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten – auch von Blasinstrumenten – in geschlossenen Räumen möglich. Dabei gilt: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens 3 Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten, wenn möglich, etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein kurzfristiger Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Instruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.2) des Raumes vorzunehmen.

Soweit witterungsbedingt möglich, soll das Spielen von Blasinstrumenten im Freien stattfinden.

7.5 Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept¹⁰ verfügen (z. B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche). Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form statt.

¹⁰ Hygienekonzepte, die Voraussetzung für die Öffnung der jeweiligen Einrichtung gemäß der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV sind.

Im Rahmen des Regelbetriebs können nach den Winterferien an den allgemeinbildenden Schulen Sozial- und Betriebspraktika durchgeführt werden, soweit die Praktikumsbetriebe zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten bereit sind, diese über ein Hygienekonzept gemäß dem SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard verfügen und lokalen behördliche Anordnungen der Durchführung von Sozial- und Betriebspraktika nicht entgegenstehen. Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei Schulschließung finden keine Sozial- und Betriebspraktika statt.

In allen vollzeitschulischen Bildungsgängen findet eine praktische Ausbildung nach § 23 BbS-VO und im Berufsvorbereitungsjahr ein Betriebspraktikum nach § 9 VO BVJ statt, soweit die Hygienekonzepte der Ausbildungseinrichtungen oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen. Können Praktika nicht durchgeführt werden, findet je nach Situation Unterricht im Regelbetrieb oder eingeschränktem Regelbetrieb statt.

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z. B. **Arbeitsgemeinschaften aller Art**, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt. **Ausgenommen sind schulische Ganztagsangebots.**

Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen zu jeder Zeit zwingend einzuhalten; dazu sind soweit vorhanden große Räume wie z. B. Aula oder Sporthalle zu nutzen, in denen dies möglich ist. Schulfremde Personen **dazu gehören auch Eltern oder Sorgeberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung, müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (siehe Nr. 6.1).** Im Interesse des Schutzes der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten ist die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen und den damit verbundenen Kontakten stets kritisch zu prüfen und auf das unabwiesbare Mindestmaß zurückzuführen.

7.6 Einnahme von Speisen und Getränke / Kantinenbetrieb

Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur im Freien oder in dafür extra ausgewiesenen Räumen (z. B. Kantine) eingenommen werden. Dazu ist sicherzustellen, dass sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, sich spätestens alle 90 Minuten für mindestens 10 Minuten außerhalb des Schulgebäudes aufhalten zu können.

Insbesondere bei der Verpflegung in der Schulkantine ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in allen als Schulkantinen genutzten Räumen die Tische und Stühle so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kohorten eingehalten werden kann. Soweit möglich empfiehlt sich die zeitversetzte Nutzung des Kantinenbereiches in den festgelegten Kohorten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden.

Das Essen und die Getränke dürfen nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. ä. sind jeweils individuell auszugeben.

8. Personaleinsatz

8.1 Regelbetrieb / Eingeschränkter Regelbetrieb

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Allen Schulen ist zu Beginn des Schuljahres für das Landespersonal, das der sog. Risikogruppe angehört, ein Handbestand FFP-2 Masken ausgegeben worden. Zur sog. Risikogruppe gehören alle Personen, die zu Beginn der Pandemie (Abfrage des Landesschulamts bei allen Schulen im Mai 2020 bzw. mit Abfrage zum Stichtag 4. Dezember 2020) ein ärztliches Attest vorgelegt haben, das die Risikogruppenzugehörigkeit bestätigt. Für zum Stichtag 4. Dezember 2020 vorgelegte Atteste gelten die Maßstäbe gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie Arbeitsmedizinischen Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“.

Unabhängig davon, ob eine Schule im Regelbetrieb oder im Eingeschränkten Regelbetrieb operiert, gilt: Steigen die Infektionszahlen soweit, dass sich ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt zum Super-Hot-Spot im Sinne des Bund-Länderpapiers vom 25. November 2020 entwickelt (7-

Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner), ist eine Freistellung vom Präsenzunterricht möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend begründetes Attest der Betriebsärzte. Die Attestierung erfolgt auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Im Fall der Freistellung vom Präsenzunterricht gelten für die freigestellte Lehrkraft die weiteren Bestimmungen nach Nr. 8.3. Notwendige zusätzliche Maßnahmen werden bei Bedarf veranlasst.

Der Einsatz von Schwangeren erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz¹¹. Die betroffenen Beschäftigten können auch jederzeit eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

8.2 Schulschließung – Distanzunterricht

Im Falle von situativen Schulschließungen (Distanzunterricht – Stufe 3) übernehmen alle Lehrkräfte entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden der Stundentafel als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Präsenz- und Distanzunterricht sind mit gleichwertigem Aufwand zu gestalten und vor diesem Hintergrund als gleichwertig zu bewerten.

Somit können auch im Distanzunterricht geplante Mehrzeiten erarbeitet werden. Im Umkehrschluss können je nach ursprünglicher Einsatzplanung im Distanzeinsatz auch eingeplante Mindezeiten entstehen. Erteilte Distanzunterrichtseinheiten gelten als erteilte Zusatzstunden, soweit sie konkret als zu erteilende Zusatzstunden eingeplant waren. Für den kurzfristigen Ausfall von Distanzunterrichtseinheiten (bspw. Erkrankung der Lehrkraft) findet kein Vertretungsdistanzunterricht statt. Bei längerfristigem unplanmäßigem Ausfall einer Lehrkraft (bspw. Schwangerschaft) können Distanzunterrichtseinheiten auch durch eine andere Lehrkraft erteilt werden. Die im Distanzunterricht eingesetzten Lehrkräfte dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

¹¹ In Umsetzung dieser Empfehlung werden ab dem 7. Dezember 2020 zunächst bis zum 11. Januar 2021 alle schwangeren und stillenden Beschäftigten des Landes an öffentlichen Schulen vom Präsenzunterricht oder -dienst befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

8.3 Notbetreuung

Für betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler ist in der Schule eine Betreuung sicherzustellen, die vorrangig durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter oder sonst für Aufsichten zur Verfügung stehendes Personal zu leisten ist.

In der Notbetreuung werden betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler während der regelmäßigen Unterrichtszeit in der Schule beaufsichtigt. Je nach verfügbaren Möglichkeiten soll die Betreuungszeit in der festgelegten Kohorte an der Schule absolviert werden. Der Einsatz von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, soll in der Notbetreuung vermieden werden. Die betroffenen Personen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Vorstehendes gilt nicht für den Fall, dass eine Schule durch Anordnung einer Quarantäne für alle Angehörigen der Schulgemeinde komplett geschlossen wurde.

8.4 Quarantänefälle

Können Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Betreuungskräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ohne dass die jeweilige Schule geschlossen ist, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden (einschließlich Zusatzstunden) als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Insofern entstehen nur geplante Mehr- und Minderzeiten. Sie dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Müssen Lehrkräfte als Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, durch vorübergehende Einrichtungsschließungen nach dem IfSG die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, wird in der Regel kein Einsatz dieser Sorgeberechtigten im Präsenz- oder Distanzunterricht möglich sein. Für die insofern erforderlichen Freistellungen gelten die aktualisierten dienst- und tarifrechtlichen Hinweise des Ministeriums der Finanzen vom 16. November 2020 sowie die allgemeinen tarif-, dienst- und infektionsrechtlichen Bestimmungen.

8.5 Abordnung von Lehrkräften

Bei Abordnungen, die mit der Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern an mehreren Schulen verbunden sind, sollen zunächst bis zum 30. November 2020 die beteiligten Schulleitungen benehmen darüber herstellen, ob es die aufnehmende Schule vertreten kann, auf eine Abordnung zu verzichten. Können die Schulleitungen das Benehmen nicht herstellen, prüfen die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten im Landesschulamt die Dringlichkeit der Abordnung im konkreten Fach. Kann die Abordnung bis zum 11. Januar 2021 aus dringenden schulorganisatorischen Gründen nicht ausgesetzt werden, bleibt sie bestehen.

8.6 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten / Dienstreisen

Die Angaben des RKI zu Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Personal aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehrt, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung. Im Falle der Absonderung gelten die Regelungen unter Nr. 8.4 grundsätzlich entsprechend. Ist im Einzelfall keine dienstliche Tätigkeit im Rahmen der Absonderung außerhalb der Schule möglich, sind die Folgen privater Reisen in ein ausgewiesenes internationales Risikogebiet gemäß Nr.32 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) vom 16. November 2020 – Dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt angetreten wird, in dem die Beschränkungen bzw. Klassifizierung von Reisezielen als Risikogebiet bereits in geeigneter Weise bekannt gemacht waren.

Für Dienstreisen gelten die Regelungen gemäß Nr. 6 des vorgenannten Runderlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

9 Schülerinnen und Schüler

9.1 Mit Risikomerkmale

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der **Präsenzpflicht in der Schule**. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko **entspricht vgl. auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie Arbeitsmedizinischen Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“**. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Schwangere Schülerinnen können vom Präsenzunterricht und ggf. auch von der Teilnahme am Distanzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde¹². Die betroffenen Schülerinnen können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben gilt: Es besteht Schulpflicht. Diese wird generell durch Anwesenheit in der Schule erfüllt – soweit

¹² In Umsetzung dieser Empfehlung werden ab dem 3. Dezember 2020 zunächst bis einschließlich zum 11. Januar 2021 alle schwangeren und stillenden Schülerinnen vom Präsenzunterricht befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

durch den eingeschränkten Regelbetrieb kein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt. Im Rahmen der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von den Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler weiter der Schulpflicht nachkommen können. Dies dient dem Grundrechtsschutz der Schülerinnen und Schüler auf Bildung. Dem gegenüber ist es den Angehörigen zumutbar, durch Maßnahmen in der Familie, einer Ansteckung vorzubeugen (besondere Hygieneregeln, räumliche Trennung von Familienangehörigen, Mundschutz auch in der Familie etc.).

9.2 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Auch hier gilt: Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Es obliegt den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht erfüllen.

Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Schülerinnen und Schülern aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehren, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.

Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen. Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

10 Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen

10.1 Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen (siehe Nr. 6.2)

Die Schülerin oder der Schüler ist in einem Raum zu isolieren. Bei Auftreten von nach RKI bestimmten Symptomen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, hat die Schülerin oder der Schüler¹³ und die Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.

¹³ Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Das Lehrpersonal informiert die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten gewährleistet sein muss. Es sollte ein Warteraum oder Wartebereich vorgesehen werden, der möglichst von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist. Die betroffenen Personen sollten sich selbst umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden. Die betroffenen Personen sollten sich selbst umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Angehörige des pädagogischen, administrativen oder technischen Personals haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen das Schulgelände und das Schulgebäude nicht betreten.

10.2 Meldeschema beim Verdacht auf SARS-CoV-2 Erkrankungen.

Tritt an einer Schule der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus auf, ist gemäß Nr. 6.2 zu verfahren. Darüber hinaus ist durch die Schulleitung sofort (telefonisch oder hilfsweise per E-Mail oder Telefax) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.

Erhält die Schulleitung die Information über eine bestätigte Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einem Mitglied der Schulgemeinde ist ebenfalls sofort (telefonisch oder hilfsweise per E-Mail

oder Telefax) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entschieden.

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einer Schülerin oder einem Schüler oder beim pädagogischen Personal der Schule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit noch keine anderslautende Entscheidung des Gesundheitsamts bekannt gegeben wurde, die betroffene Klasse der Schülerin oder des Schülers sowie das in der betroffenen Klasse eingesetzte pädagogische Personal für drei Tage von der Präsenz in der Schule befreien. Die Befreiung ist aufzuheben, sobald das Gesundheitsamt eine Entscheidung getroffen hat.

Darüber hinaus ist gemäß der erlassenen Meldekette eine wöchentliche Meldung an das Landesschulamt abzugeben. Die zuständige schulfachliche Referentin oder der zuständige schulfachliche Referent informiert umgehend den Leitungsbereich des Landesschulamts und dieser das Ministerium für Bildung.

Außer in der Unterrichtsfreien Zeit wird jeweils freitags durch das Landesschulamt eine Statistik zu den aktuell von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter betroffenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft veröffentlicht. Erfasst werden dabei die Anzahl der Schulen, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Untergliederung erfolgt in den Kategorien: Grund- und Förderschulen, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufsbildende Schulen.

10.3 Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen

Das Personal an Schulen informiert bei im Laufe des Schultags auftretenden Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers unverzüglich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Nach Abholung der Schülerin oder des Schülers ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen. Beim Auftreten einer akuten Atemwegsinfektion sollte von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie von der Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Die Hände sind nach dieser Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.

11. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken oder in Angelegenheiten der Personensorge bzw. des Erziehungsrechts erfolgt. Im Rahmen der Notbetreuung darf die Schule durch schulfremde Personen nur aus einem unabweisbaren Grund betreten werden (z. B. Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie).

Schulfremde Personen sind gemäß Nr. 3 in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Besucherlisten sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.

Schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, das gilt auch für Eltern oder Sorgeberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, außerschulische Kooperationspartner im Rahmen ganztägiger Unterrichtsangebote, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung (siehe Nr. 6.1).

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulträger, die schulischen Belange sind dabei zu berücksichtigen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb

nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

12. Schülerbeförderung

Die Vorschriften zum Einhalten von Mindestabständen und zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung Öffentlicher Verkehrsmittel oder des freigestellten Schülerverkehrs richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der SARS-CoV-2-EindV.

13. Teststrategie für das Landespersonal an öffentlichen Schulen

Zur Absicherung der Teststrategie für das Landespersonal an den Schulen hat das Ministerium für Bildung die medical airport service GmbH mit der Durchführung von PCR-Abstrichen beauftragt.

Das Landespersonal an öffentlichen Schulen wird im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes verdachtsunabhängig getestet. Das Landesschulamt wählt dazu jeweils fünf Grundschulen, Sekundar- bzw. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien bzw. Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen und eine Schule des 2. Bildungswegs aus, an der im Zeitraum September/Oktober jeweils zwei Testwellen durchgeführt werden. Das Landespersonal an den ausgewählten Schulen wird auf freiwilliger Basis durch die Betriebsärzte insgesamt viermal vollständig getestet (Tag X + 14 Tage sowie Tag Y +14 Tage).

Im November/Dezember werden auf freiwilliger Basis an zwei weiteren Schulen je Landkreis oder kreisfreier Stadt jeweils einmalige Tests für das Landespersonal an den ausgewählten Schulen durch die Betriebsärzte angeboten. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch das Landesschulamt.

Im Rahmen dieser präventiven Teststrategie erhalten die getesteten Personen durch die Betriebsärzte einen QR-Code, mit dessen Hilfe sie ihr individuelles Testergebnis selbstständig über das Internet abrufen können. Sollte der Test positiv ausfallen ist sofort die Schulleitung und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, welches dann weitere Maßnahmen veranlasst.

Darüber hinaus werden alle im Rahmen dieser präventiven Teststrategie getesteten Personen gebeten, bei der Testung das für sie zuständige Gesundheitsamt¹⁴ und eine aktuelle Telefonnummer anzugeben, unter der sie für das Gesundheitsamt zu erreichen sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses informiert das von der medical airport service GmbH mit der Auswertung der Tests beauftragte Labor direkt das zuständige Gesundheitsamt, welches dann weitere Maßnahmen veranlasst.

Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses ist sofort die häusliche Quarantäne aufzusuchen und weitere Anweisungen des Gesundheitsamts sind abzuwarten.

Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI auf SARS-CoV-2 getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung in der Regel in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Die Krankenkassen übernehmen bei Testung symptomatischer Personen die Kosten.

Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden.

14. Psychische Belastung durch Corona

Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung. Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Durch den gebundenen Dienstleister medical airport service GmbH wurde eine Befragung des Landespersonals zur psychischen Belastung im Rahmen der Corona-Pandemie durchgeführt, auf Basis derer zielgerichtete Maßnahmen abgeleitet werden sollen.

¹⁴ Zuständig ist jeweils das Gesundheitsamt am Hauptwohnsitz.

15. Medizinisch-Psychologische-Hotline

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der arbeitsmedizinischen Betreuung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen wurde beim beauftragten Dienstleister, der medical airport service GmbH, bis zum Ende des Jahres 2020 eine Hotline geschaltet. Dort stehen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sowie Arbeitspsychologinnen und -psychologen für Erstauskünfte und -beratungen rund um das Thema neuartiges Corona-Virus/Covid-19 zur Verfügung. Die Telefonnummern der Hotline sind auf dem Bildungsserver eingestellt.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

#moderndenken

Rahmenplan

für die

Hygienemaßnahmen, den Infektions- und

Arbeitsschutz an Schulen

im Land Sachsen-Anhalt

während der Corona-Pandemie

Stand: 3. Dezember 2020

gültig bis 20. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage.....	4
2.	Infektionsschutz und Arbeitsschutz	4
3.	Maßnahmen nach Schulferien im Schuljahr 2020/21	5
4.	Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)	5
5.	Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	8
6.	Besondere Hygienemaßnahmen.....	10
7.	Organisation des Schulbetriebs.....	15
8.	Personaleinsatz	19
9.	Schülerinnen und Schüler	23
10.	Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen	24
11.	Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude.....	27
12.	Schülerbeförderung.....	28
13.	Teststrategie für das Landespersonal an öffentlichen Schulen.....	28
14.	Psychische Belastung durch Corona.....	29
15.	Medizinisch-Psychologische-Hotline	30

Die Kultusministerkonferenz hat mit ihren Beschlüssen „Corona-Pandemie: Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ vom 14. Juli 2020 und 1. September 2020 und „Länderübergreifender Konsens zu Präventionsmaßnahmen an Schulen im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen“ vom 23. Oktober 2020 die Grundlage für den Schulbetrieb in der aktuellen Situation gelegt. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben, zuletzt in ihrem Beschluss vom 25. November 2020, den von der Kultusministerkonferenz für die Schulen beschrittenen Weg – so viel Normalität wie möglich, so viel Schutz wie nötig – erneut bestätigt.

Die dynamische Entwicklung der Pandemie und die derzeit auch im Land Sachsen-Anhalt wieder steigenden Infektionszahlen sind Grund zur erhöhten Aufmerksamkeit und der Ergreifung von Maßnahmen, die eine unkontrollierte Infektionsausbreitung verhindern. Auch weiterhin erfordert die Situation, auf das Infektionsgeschehen lokal, regional und soweit nötig landesweit sensibel zu reagieren.

Im Vordergrund stehen dabei das Recht auf Bildung von Kindern und Jugendlichen und die Gewährleistung des notwendigen Infektionsschutzes für alle Angehörigen der Schulgemeinde. Der Präsenzunterricht hat Priorität, denn Schulen sind nicht zuletzt auch als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es jedoch auch erforderlich werden, wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb umzuschalten oder einzelne Schulen temporär zu schließen. Bestehen erhöhte 7-Tage-Inzidenzen können die Landkreise oder kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen erlassen. Sollten diese Allgemeinverfügungen der Landkreise oder kreisfreien Städte Auswirkungen auf den Bereich der Schule haben, ist zu dieser Maßnahme rechtzeitig das Benehmen mit dem Landesschulamt herzustellen, welches die Schulen informiert. Mit dem Ziel, umfassende Schulschließungen zu vermeiden, werden in den Schulen Kohorten gebildet. Diese können in kleinen Schulen aus der ganzen Schule oder in größeren Schulen aus einzelnen Klassen oder Jahrgangsstufen bestehen. Auch andere Varianten der Kohortenbildung sind möglich, sofern sie durch örtliche Gegebenheiten sinnvoll erscheinen. Dabei ist auf Basis der Schulorganisation der jeweiligen Schule grundsätzlich die kleinstmögliche Kohorte zu bilden.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

Dieser Rahmen-Hygieneplan fußt auf dem bisher für den Regelbetrieb geltenden und den Schulen bekannten Rahmen-Hygieneplan [Stand Juli 2020] und ist entsprechend dem aktuellen Infektionsgeschehen im Land angepasst und aktualisiert. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, und ist mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige aktuelle Situation angepasst.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin regional zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Unter Beachtung des im Folgenden Beschriebenen ist der standortspezifische Hygieneplan der Schule unter Berücksichtigung des lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehens mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

Die Schulgemeinschaft ist gemeinsam gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten.

1. Rechtsgrundlage

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008).

Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV und die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte, insbesondere die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 13 PersVG LSA, zu beachten.

2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Das Ziel des Gesundheitsschutzes aller Schülerinnen und Schüler sowie aller an den Schulen tätigen Personen im Rahmen der Corona-Pandemie kann nur erreicht werden, wenn die Schutzmaßnahmen sowohl unter medizinischen als auch unter schulorganisatorischen Aspekten betrachtet werden. Aus diesem Grund enthält der vorliegende Rahmenplan auch zutreffende technische und organisatorische Maßnahmen zum Arbeitsschutz (siehe insbesondere Nr. 6). Die

zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als ein auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird darüber hinaus auf dem Bildungsserver eine vom Dienstleister für Arbeitsschutz und -medizin, medical airport service GmbH, erarbeitete Checkliste zur Verfügung gestellt. Diese ist von den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern für die laufende Gefährdungsbeurteilung und für die Dokumentation aller gemäß diesem Rahmenplan umzusetzenden Maßnahmen zu nutzen.

3. Maßnahmen nach Schulferien im Schuljahr 2020/21

Die Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans sind den Schülerinnen und Schülern sowie dem ständig an der Schule beschäftigten pädagogischen, technischen und administrativen Personal jeweils am ersten Schultag nach allen Ferien in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang in der Schule oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule) bekannt zu machen. Dies gilt auch für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter oder für außerschulische Kooperationspartner, die im Rahmen von ganztägigen Unterrichtsangeboten an der Schule tätig sind. Die Bekanntmachung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren.

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und die Schülerinnen und Schüler ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden 14 Tagen nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schülerinnen und Schüler die Eintragungen in Klassen- und Kursbüchern herangezogen.

Ebenfalls so zu dokumentieren, dass eine Rückverfolgung für die vorhergehenden 14 Tagen möglich ist, ist die Anwesenheit von einrichtungsfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude soweit diese Anwesenheit die Zeitdauer von 10 Minuten überschreitet. Die Dokumentation erfolgt durch den Eintrag in eine Liste bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer dazu beauftragten Person.

4. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

Die Art des Schulbetriebs ist abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten. Damit kann

lokal gezielt reagiert werden, ohne dass der Präsenzunterricht in nicht betroffenen Regionen beeinträchtigt wird.

Im Einzelfall ermittelt das zuständige Gesundheitsamt Personen, die im infektiösen Zeitintervall Kontakt zu infizierten Personen (sogenannter Fall mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2) hatten. Bei der Kontaktpersonennachverfolgung unterscheidet das Gesundheitsamt nach genauer Ermittlung der Art und der Dauer des stattgefundenen Kontaktes über das jeweils vorliegende Infektionsrisiko und die Einteilung der Kontaktpersonen in verschiedene Kategorien. Danach werden die durchzuführenden Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes getroffen. Die individuelle Entscheidung basiert demnach auf der jeweiligen Expositionssituation gemäß Einschätzung und Beurteilung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt unterrichtet das Landesschulamt zeitnah über die angeordneten Maßnahmen.

Dabei ist nach den folgenden Formen im Schulbetrieb zu unterscheiden:

4.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Grundsätzlich findet Unterricht ab dem Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt – Ausnahmen siehe Nr. 6.1. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann während des Unterrichts verzichtet werden. Die präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten. Dabei sind insbesondere die eingeteilten Kohorten einzuhalten, das heißt, eine Durchmischung dieser Kohorten ist zu vermeiden. Die gebildeten Kohorten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist des Weiteren auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt bekanntzugeben.

4.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Wenn in einer bestimmten Region (z.B. in einer Einheits- oder Verbandsgemeinde) das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, müssen präventive Schritte an allen Schulen in dieser Region ergriffen werden. Die Entscheidung über die konkret einzuleitenden Schritte obliegt dem Ministerium für Bildung, dass sich zuvor mit dem Landesschulamt und den lokal zuständigen Gesundheits- und Schulverwaltungsbehörden ins Benehmen setzt. Die Information der Schulen erfolgt über das Landesschulamt.

Eine Schule wechselt in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn 1/4 der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen. Wird der vorstehende Schwellenwert überschritten, informiert die Schulleitung unverzüglich das Landesschulamt und legt im Benehmen mit diesem fest, ab welchem Tag der Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage oder, solange der Schwellenwert überschritten ist, bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts.

Eine Schule wechselt ferner in den eingeschränkten Regelbetrieb, wenn sie in einem Super-Hot-Spot im Sinne des Bund-Länderpapiers vom 25. November 2020 (kreisfreie Stadt / Landkreis mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200)¹ liegt und an der jeweiligen Schule ein bestätigter Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgetreten ist. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt für zehn Schultage oder, solange der Schwellenwert überschritten ist, bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts. Vom Wechselbetrieb ausgenommen sind in diesem Fall die Klassen und Jahrgangsstufen, die im Schuljahr 2020/2021 einen Schulabschluss erwerben.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen (soweit schulorganisatorisch möglich Verkleinerung der Kohorten) mit fest zugeordnetem Personal (Vermeidung von Vertretungsunterricht über die Kohorten hinweg),
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt. Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs wählt jede Schule unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sie praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen

¹ Maßgeblich ist die Veröffentlichung des RKI auf dem RKI-Covid-19-Dashbord.

Inhalten der Stundentafel orientiert. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann tage- oder wochenweise nach verschiedenen Modellen erfolgen, wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

4.3 Schulschließung mit Distanzunterricht (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt und ist auch durch die Schule sicherzustellen.

5. Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, des pädagogischen Personals sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen ist zum einen der Schulträger und zum anderen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Den Schulleiterinnen und Schulleitern obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen. Das Ministerium für Bildung, das Landesschulamt und der jeweilige Schulträger unterstützen sie dabei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Es gelten strenge Auflagen (siehe Ausführungen unter Nr. 6), um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz der Anwesenden vor Infektionen durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, einschließlich regelmäßigen Lüftens in geschlossenen Räumen, sicherzustellen. Das bezieht sich vor allem auf die AHA + C + L -Regeln (Abstand, Hygiene und Alltagsmasken + Corona-Warn-App + Lüften). Allen Schulen wird dafür durch das Land noch einmal ein Grundbestand an Desinfektionsmitteln zur Verfügung gestellt, insbesondere bei der Flächenreinigung sind Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen sowie die entsprechenden Regelungen im Umgang von Schülerinnen und Schülern mit Desinfektionsmitteln.

Der Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie der Bereitstellung und Aktualisierung der Lehrmittel. Zudem ist er als Arbeitgeber verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Das betrifft das Schulverwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister, sowie das als Betreiber der Schulanlagen verantwortliche Personal. Gleichmaßen ist er für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Er führt

in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), seine Ehrenamtlichen und die Schülerinnen und Schüler durch.

Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, das vorliegende Konzept in seinen den Infektionsschutz² betreffenden Aspekten entsprechend zu adaptieren. Sie treffen die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Um einen möglichst raschen Informationsfluss sicherzustellen, sind neben den gesetzlichen Meldekettens gemäß IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das Landesschulamt zu informieren.

Darüber hinaus obliegt es den Schulleitungen, auch im Distanzunterricht auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben auf alle Lehrkräfte der Schule entsprechend der Unterrichtsverpflichtung zu achten. Dies gilt nicht nur für den Distanzunterricht selbst, sondern in gleichem Maße auch für die Vor- und Nachbereitung sowie für Prüfungs- und Korrekturarbeiten sowie sonstige Aufgaben. Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und zur Unterstützung des Distanzunterrichts in enger Abstimmung mit den Lehrkräften übertragen. Sie nutzen dafür den üblichen Arbeitszeitrahmen des jeweiligen Unterrichtstages.

Im Ministerium für Bildung ist ein Krisenreaktionsteam eingerichtet, das im 14-tätigen Rhythmus zusammentritt³. Hier wird die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zeitnah koordiniert und deren Wirksamkeit kontrolliert. Bei Bedarf erarbeitet es für den Minister für Bildung Vorschläge zur Veränderung der in diesem Rahmen-Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und Instrumente.

Das Krisenreaktionsteam setzt sich wie folgt zusammen: aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesschulamts, des Lehrerhauptpersonalrats, der Lehrerbezirkspersonalräte sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt sowie einer Psychologin oder einem Psychologen des Dienstleisters medical airport service GmbH

² Das betrifft vor allem die Umsetzung aller Maßnahmen mit Auswirkung auf die AHA + C + L - Regeln.

³ Dies kann als Präsenzveranstaltung, Video- oder Telefonkonferenz oder in einem hybriden Format erfolgen.

sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Ministerium für Bildung zuständigen Fachreferate. Die Leitung des Krisenreaktionsteams obliegt dem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz für das Landespersonal an Schulen zuständigen Referat.

6. Besondere Hygienemaßnahmen

Wichtig ist vor allem eine permanente und transparente Kommunikation der Vorschriften mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal. Dazu eignen sich insbesondere die Internetseiten der Schulen sowie Aushänge im Schulgebäude.

6.1 AHA + C + L - Regeln

Abstand: Soweit hier keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das heißt insbesondere auch der Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt. Dazu gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygiene: Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 30 Sekunden. In den Sanitärräumen müssen dafür ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern auszurüsten. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Unter Voraussetzung eines sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus einem retraktiven Spendersystem geeignet. Diese Leistung ist vom Schulträger zu erfüllen.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

In den Schulen ist durch die Schulträger ein Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereitzuhalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.

Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schülerinnen und Schüler hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) und unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.

Alltagsmasken: Außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind⁴, und in Büros zur Einzelnutzung ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich und auf dem Schulgelände immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung⁵ zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 6, solange sie sich im Klassenverband im Unterrichtsraum aufhalten. Im Schulsport besteht für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Schülerinnen und Schüler keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.. Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt.

Bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 45 Minuten Dauer, kann Mund-Nasen-Bedeckung während der Stoßlüftung abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen im Raum befindlichen Personen gewahrt ist.

Alltagsmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Eltern oder Sorgeberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist. Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben ferner darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Alltagsmasken mitführen, um bei Bedarf die Alltagsmasken zu wechseln.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind folgende Personengruppen grundsätzlich befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren.

⁴ In diesen Bereichen ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten.

⁵ Als Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Gesichtsvisiere gelten nicht als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung.

3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen.

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen. Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist nur mit dem vorab erteilten Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig.

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts⁶ ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

Beim Öffnen der Fenster ist darauf zu achten, dass keine Unfallgefahr entsteht. Es obliegt den Schulträgern im Rahmen der Pflicht zum Unterhalt der Schulanlagen gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA dafür zu sorgen, dass ein vollständiges Öffnen der Fenster möglich ist.

Das Übertragungsrisiko über raumluftechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft. Von einer generellen Abschaltung dieser Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Der Umluftbetrieb von zentralen Lüftungsanlagen ist zu vermeiden oder sollte zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Lüftungsanlagen, welche die Raumluft nur umwälzen (z. B. zur Kühlung), sollten abgeschaltet werden.

⁶ Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich. Ggf. ist dazu die Zeitdauer der Unterrichtsblöcke von 90 Minuten auf 45 Minuten zu reduzieren.

6.2 Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) zeigen⁷, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und müssen die betroffenen Schülerinnen oder Schüler unverzüglich abholen. Es wird ihnen empfohlen, mit der behandelnden Kinder- oder Hausärztin bzw. dem behandelnden Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten und unterliegen in der Regel so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 4. Schuljahrgang ist entsprechend des Schnupfenpapiers zu verfahren.

6.3 Reinigung

Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Schulleitungen verschaffen sich

⁷ RKI: SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) (Stand: 16.10.2020)

eine Übersicht über die von den Dienstleistern vertraglich zu erbringenden Reinigungsleistungen. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil des Hygieneplans der jeweiligen Schule.

Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualität zu erbringen sind. Sehen die Reinigungsverträge diese Qualitätsstandards nicht genügend vor, ist der Schulträger von den Schulleitungen auf Mängel hinzuweisen und Vertragsergänzungen sind anzumahnen. Soweit die Schule über einen oder mehrere Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen verfügt, weisen die Schulleitungen dieses Personal der Schulträger an, besonderes Augenmerk auf die Qualität der Reinigungsleistung zu legen. Die Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten. Das anwesende Personal prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Von den Dienstleistern für die Schulreinigung ist die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erwarten. Werden der Schulleitung Nachlässigkeiten bei der Qualität der Schulreinigung bekannt, so sind diese unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf sofortige Behebung durch den Dienstleister ist zu drängen. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister. Ein Entgegenkommen im Hinblick auf die Erfüllung der Reinigungsleistungen ist nicht möglich.

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Es empfiehlt sich, für die Sanitärräume sogenannte Revierpläne auszuhängen, auf denen die Reinigungskräfte die festgelegte Reinigungsleistung für die Sanitärräume abzeichnen. Dies steht jedoch im Ermessen der Vereinbarungen zwischen Schulträger und Reinigungsunternehmen. Hausmeister und Hausmeisterinnen sind anzuhalten, regelmäßig die Sanitärbereiche auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Durch das weit verzweigte Wasserleitungsrohrnetz innerhalb des Schulgebäudes mit zahlreichen unterschiedlichen Entnahme- und Versorgungsstellen entsteht Stagnationswasser. Während langer Standzeiten (z. B. bei Schulschließung mit Distanzunterricht) können sich Inhaltsstoffe der Leitungen, der Armaturen gelöst haben und die Trinkwasserqualität negativ beeinflussen. Außerdem besteht die Möglichkeit für bestimmte Keime, sich zu vermehren. Insbesondere wenn Räume mit Wasserentnahmestellen nicht dauerhaft genutzt werden, ist ein regelmäßiges

Durchspülen der Leitung erforderlich. Bewährt hat sich ein morgendliches Aufdrehen der Wasserhähne an den Entnahmestellen.

Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan).

7. Organisation des Schulbetriebs

7.1 Mindestabstand

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in allen Schulformen und Schuljahrgängen verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Kohorten.

Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

7.2 Verkehrswege und Pausen

Verkehrswege auf den Fluren und an den Ein- und Ausgängen sind eindeutig zu kennzeichnen, z. B. durch rutschfeste Bodenmarkierungen, damit auch hier der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann. Wenn die Räumlichkeiten es zulassen, sollten Einbahnwegeregulungen getroffen werden.

Im Freien ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, um dem Personal und den Schülerinnen und Schülern eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen. Dazu sind die Pausenzeiten so anzupassen, dass spätestens nach jeweils 90 Minuten ein Verlassen des Schulgebäudes möglich ist – ausgenommen hiervon sind Prüfungen (vgl. Nr. 6.1).

Soweit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, ist die Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung⁸ möglich. Weiterhin wird die Zuweisung oder Kennzeichnung von Pausenbereichen und evtl. Pausenzeiten für einzelne Klassen/Kohorten empfohlen.

7.3 Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel (z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben oder untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Ist eine Reinigung der Lehr- und Lernmittel (z. B. Aufbau von Schülerexperimenten in den Naturwissenschaften) nicht möglich, ist auf eine besonders gründliche Handhygiene vor und nach Kontakt zu achten. Die Verwendung von Schutzhandschuhen bei der Nutzung von Lehr- und Lernmitteln ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

7.4 Einschränkung für einzelne Unterrichtsfächer:

Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten aus Gründen des Infektionsschutzes auch im Regelbetrieb Einschränkungen.

Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich⁹. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Kontaktsport hat zu unterbleiben. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.

⁸ Dies ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten.

⁹ Die Nutzung der Schwimmbäder und Sporthallen für den Schulunterricht ist auch unter den Bedingungen der 2. ÄVO zur 8. SARS-CoV-2EindV erlaubt.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet der Sportunterricht grundsätzlich nur in Individualsportarten und im Freien statt. Sportunterricht in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn bei sportlicher Betätigung zwischen allen im Raum befindlichen Personen stets ein Mindestabstand von 3 Metern gewährleistet ist. Es sind die Regelungen zur Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.1) des Raumes einzuhalten.

Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

Gesang und das Spielen von Blasinstrumenten im Freien sind möglich, dabei ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.

Für den Musikunterricht im Einzelunterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Instrumenten – auch von Blasinstrumenten – in geschlossenen Räumen möglich. Dabei gilt: Der Abstand zwischen den einzelnen Personen im Raum muss mindestens 3 Meter betragen. Zusätzlich ist beim Spielen von Blasinstrumenten, wenn möglich, etwa 20 Zentimeter vor dem Schalltrichter ein dünnes Tuch anzubringen. Bei Blechbläsern wird die Separierung durch Plexiglas empfohlen. Angefallenes Kondensat in Blasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden, die anschließend in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein kurzfristiger Verleih oder Tausch bzw. eine Nutzung eines Instruments durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Beim Spielen von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist spätestens alle 15 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung (siehe Nr. 6.2) des Raumes vorzunehmen.

Soweit witterungsbedingt möglich, soll das Spielen von Blasinstrumenten im Freien stattfinden.

7.5 Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Im Regelbetrieb ist außerschulischer Unterricht, auch im Rahmen ganztägiger Angebote, bei strenger Einhaltung der Kohorte an Orten möglich, die über ein Hygienekonzept¹⁰ verfügen (z. B. Gedenkstättenbesichtigung, Museumsbesuche). Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei Schulschließung findet außerschulischer Unterricht nur als Distanzangebot z. B. in digitaler Form statt.

¹⁰ Hygienekonzepte, die Voraussetzung für die Öffnung der jeweiligen Einrichtung gemäß der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV sind.

Im Rahmen des Regelbetriebs können nach den Winterferien an den allgemeinbildenden Schulen Sozial- und Betriebspraktika durchgeführt werden, soweit die Praktikumsbetriebe zur Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten bereit sind, diese über ein Hygienekonzept gemäß dem SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard verfügen und lokalen behördliche Anordnungen der Durchführung von Sozial- und Betriebspraktika nicht entgegenstehen. Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei Schulschließung finden keine Sozial- und Betriebspraktika statt.

In allen vollzeitschulischen Bildungsgängen findet eine praktische Ausbildung nach § 23 BbS-VO und im Berufsvorbereitungsjahr ein Betriebspraktikum nach § 9 VO BVJ statt, soweit die Hygienekonzepte der Ausbildungseinrichtungen oder behördliche Anordnungen dem nicht entgegenstehen. Können Praktika nicht durchgeführt werden, findet je nach Situation Unterricht im Regelbetrieb oder eingeschränktem Regelbetrieb statt.

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten, Messen und Ausstellungen, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt. Ausgenommen sind schulische Ganztagsangebots.

Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb stattfinden. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen zu jeder Zeit zwingend einzuhalten; dazu sind soweit vorhanden große Räume wie z. B. Aula oder Sporthalle zu nutzen, in denen dies möglich ist. Schulfremde Personen dazu gehören auch Eltern oder Sorgeberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung, müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude stets eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (siehe Nr. 6.1). Im Interesse des Schutzes der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten ist die Notwendigkeit von Präsenzveranstaltungen und den damit verbundenen Kontakten stets kritisch zu prüfen und auf das unabwiesbare Mindestmaß zurückzuführen.

7.6 Einnahme von Speisen und Getränke / Kantinenbetrieb

Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur im Freien oder in dafür extra ausgewiesenen Räumen (z. B. Kantine) eingenommen werden. Dazu ist sicherzustellen, dass sowohl für das Personal als auch für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, sich spätestens alle 90 Minuten für mindestens 10 Minuten außerhalb des Schulgebäudes aufhalten zu können.

Insbesondere bei der Verpflegung in der Schulkantine ist sicherzustellen, dass sich die Kohorten nicht mischen. Dazu sind in allen als Schulkantinen genutzten Räumen die Tische und Stühle so aufzustellen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kohorten eingehalten werden kann. Soweit möglich empfiehlt sich die zeitversetzte Nutzung des Kantinenbereiches in den festgelegten Kohorten. Auf ausreichend breite Verkehrswege ist beim Begegnungsverkehr zu achten. Verkehrswege und Abstandsregeln sollten durch Hinweisschilder, rutschfeste Bodenmarkierungen o. ä. kenntlich gemacht werden.

Das Essen und die Getränke dürfen nur portioniert ausgegeben werden, Selbstbedienung oder die Essenausgabe in Buffetform ist nicht zulässig. Auch das benötigte Besteck, Gläser u. ä. sind jeweils individuell auszugeben.

8. Personaleinsatz

8.1 Regelbetrieb / Eingeschränkter Regelbetrieb

Das Landespersonal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung. Allen Schulen ist zu Beginn des Schuljahres für das Landespersonal, das der sog. Risikogruppe angehört, ein Handbestand FFP-2 Masken ausgegeben worden. Zur sog. Risikogruppe gehören alle Personen, die zu Beginn der Pandemie (Abfrage des Landesschulamts bei allen Schulen im Mai 2020 bzw. mit Abfrage zum Stichtag 4. Dezember 2020) ein ärztliches Attest vorgelegt haben, das die Risikogruppenzugehörigkeit bestätigt. Für zum Stichtag 4. Dezember 2020 vorgelegte Atteste gelten die Maßstäbe gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie Arbeitsmedizinischen Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“.

Unabhängig davon, ob eine Schule im Regelbetrieb oder im Eingeschränkten Regelbetrieb operiert, gilt: Steigen die Infektionszahlen soweit, dass sich ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt zum Super-Hot-Spot im Sinne des Bund-Länderpapiers vom 25. November 2020 entwickelt (7-

Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner), ist eine Freistellung vom Präsenzunterricht möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechend begründetes Attest der Betriebsärzte. Die Attestierung erfolgt auf der Basis der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Im Fall der Freistellung vom Präsenzunterricht gelten für die freigestellte Lehrkraft die weiteren Bestimmungen nach Nr. 8.3. Notwendige zusätzliche Maßnahmen werden bei Bedarf veranlasst.

Der Einsatz von Schwangeren erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz¹¹. Die betroffenen Beschäftigten können auch jederzeit eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

8.2 Schulschließung – Distanzunterricht

Im Falle von situativen Schulschließungen (Distanzunterricht – Stufe 3) übernehmen alle Lehrkräfte entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung die für sie konkret im Stundenplan zugeordneten und ausgewiesenen Unterrichtsstunden der Stundentafel als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Präsenz- und Distanzunterricht sind mit gleichwertigem Aufwand zu gestalten und vor diesem Hintergrund als gleichwertig zu bewerten.

Somit können auch im Distanzunterricht geplante Mehrzeiten erarbeitet werden. Im Umkehrschluss können je nach ursprünglicher Einsatzplanung im Distanzeinsatz auch eingeplante Mindezeiten entstehen. Erteilte Distanzunterrichtseinheiten gelten als erteilte Zusatzstunden, soweit sie konkret als zu erteilende Zusatzstunden eingeplant waren. Für den kurzfristigen Ausfall von Distanzunterrichtseinheiten (bspw. Erkrankung der Lehrkraft) findet kein Vertretungsdistanzunterricht statt. Bei längerfristigem unplanmäßigem Ausfall einer Lehrkraft (bspw. Schwangerschaft) können Distanzunterrichtseinheiten auch durch eine andere Lehrkraft erteilt werden. Die im Distanzunterricht eingesetzten Lehrkräfte dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

¹¹ In Umsetzung dieser Empfehlung werden ab dem 7. Dezember 2020 zunächst bis zum 11. Januar 2021 alle schwangeren und stillenden Beschäftigten des Landes an öffentlichen Schulen vom Präsenzunterricht oder -dienst befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

8.3 Notbetreuung

Für betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler ist in der Schule eine Betreuung sicherzustellen, die vorrangig durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter oder sonst für Aufsichten zur Verfügung stehendes Personal zu leisten ist.

In der Notbetreuung werden betreuungspflichtige Schülerinnen und Schüler während der regelmäßigen Unterrichtszeit in der Schule beaufsichtigt. Je nach verfügbaren Möglichkeiten soll die Betreuungszeit in der festgelegten Kohorte an der Schule absolviert werden. Der Einsatz von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, soll in der Notbetreuung vermieden werden. Die betroffenen Personen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Vorstehendes gilt nicht für den Fall, dass eine Schule durch Anordnung einer Quarantäne für alle Angehörigen der Schulgemeinde komplett geschlossen wurde.

8.4 Quarantänefälle

Können Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Betreuungskräfte wegen einer einzuhaltenden Einzelquarantäne nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, ohne dass die jeweilige Schule geschlossen ist, übernehmen sie die für sie eingeplanten Unterrichtsstunden (einschließlich Zusatzstunden) als Distanzunterrichtseinheiten, die dann als erteilte Unterrichtsstunden gelten. Insofern entstehen nur geplante Mehr- und Minderzeiten. Sie dokumentieren im Kurs- oder Klassenbuch die Unterrichtsinhalte und Vermittlungswege (z. B. ob digitale oder analoge Medien genutzt wurden).

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderungsangebote gemäß PM-Konzept und unterstützen den Distanzunterricht in enger Abstimmung mit den Lehrkräften.

Müssen Lehrkräfte als Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, durch vorübergehende Einrichtungsschließungen nach dem IfSG die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, wird in der Regel kein Einsatz dieser Sorgeberechtigten im Präsenz- oder Distanzunterricht möglich sein. Für die insofern erforderlichen Freistellungen gelten die aktualisierten dienst- und tarifrechtlichen Hinweise des Ministeriums der Finanzen vom 16. November 2020 sowie die allgemeinen tarif-, dienst- und infektionsrechtlichen Bestimmungen.

8.5 Abordnung von Lehrkräften

Bei Abordnungen, die mit der Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern an mehreren Schulen verbunden sind, sollen zunächst bis zum 30. November 2020 die beteiligten Schulleitungen benehmen darüber herstellen, ob es die aufnehmende Schule vertreten kann, auf eine Abordnung zu verzichten. Können die Schulleitungen das Benehmen nicht herstellen, prüfen die zuständigen schulfachlichen Referentinnen und Referenten im Landesschulamt die Dringlichkeit der Abordnung im konkreten Fach. Kann die Abordnung bis zum 11. Januar 2021 aus dringenden schulorganisatorischen Gründen nicht ausgesetzt werden, bleibt sie bestehen.

8.6 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten / Dienstreisen

Die Angaben des RKI zu Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Personal aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehrt, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung. Im Falle der Absonderung gelten die Regelungen unter Nr. 8.4 grundsätzlich entsprechend. Ist im Einzelfall keine dienstliche Tätigkeit im Rahmen der Absonderung außerhalb der Schule möglich, sind die Folgen privater Reisen in ein ausgewiesenes internationales Risikogebiet gemäß Nr.32 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) vom 16. November 2020 – Dienst- und tarifrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt angetreten wird, in dem die Beschränkungen bzw. Klassifizierung von Reisezielen als Risikogebiet bereits in geeigneter Weise bekannt gemacht waren.

Für Dienstreisen gelten die Regelungen gemäß Nr. 6 des vorgenannten Runderlasses des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

9 Schülerinnen und Schüler

9.1 Mit Risikomerkmale

Alle Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflcht in der Schule. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern sind besondere Hygienemaßnahmen zu prüfen. Im besonders begründeten Einzelfall besteht in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahmepflcht in Präsenzform. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht vgl. auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Richtlinie Arbeitsmedizinischen Empfehlungen „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Schwangere Schülerinnen können vom Präsenzunterricht und ggf. auch von der Teilnahme am Distanzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde¹². Die betroffenen Schülerinnen können auch eine Beratung durch die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch nehmen.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben gilt: Es besteht Schulpflcht. Diese wird generell durch Anwesenheit in der Schule erfüllt – soweit

¹² In Umsetzung dieser Empfehlung werden ab dem 3. Dezember 2020 zunächst bis einschließlich zum 11. Januar 2021 alle schwangeren und stillenden Schülerinnen vom Präsenzunterricht befreit. Ärztliche Beschäftigungsverbote bleiben von diesem Angebot unberührt.

durch den eingeschränkten Regelbetrieb kein Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt. Im Rahmen der häuslichen Lebensgemeinschaft ist von den Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler weiter der Schulpflicht nachkommen können. Dies dient dem Grundrechtsschutz der Schülerinnen und Schüler auf Bildung. Dem gegenüber ist es den Angehörigen zumutbar, durch Maßnahmen in der Familie, einer Ansteckung vorzubeugen (besondere Hygieneregeln, räumliche Trennung von Familienangehörigen, Mundschutz auch in der Familie etc.).

9.2 Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten

Auch hier gilt: Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Schulpflicht. Es obliegt den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht erfüllen.

Die Angaben des RKI zu ausländischen Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Schülerinnen und Schülern aus einem im Ausland liegenden Risikogebiet (bzw. aus einem Gebiet, das während des Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkehren, sind die vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Absonderung.

Die Folgen privater Reisen in ausländische Risikogebiete sind selbst zu tragen, wenn eine Reise zu einem Zeitpunkt gebucht bzw. unternommen wird, in dem die Beschränkungen bereits bekannt waren. Fehlzeiten, die daraus resultieren, dass eine Testung bei Rückkehr nicht rechtzeitig erfolgen konnte, gelten als unentschuldigtes Fehlen. Dies gilt so lange, wie eine SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung oder eine entsprechende Regelung in Kraft ist.

10 Verhalten bei Verdachtsfällen und sonstigen Erkrankungsfällen

10.1 Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen (siehe Nr. 6.2)

Die Schülerin oder der Schüler ist in einem Raum zu isolieren. Bei Auftreten von nach RKI bestimmten Symptomen, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hindeuten, hat die Schülerin oder der Schüler¹³ und die Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.

¹³ Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 6.

Das Lehrpersonal informiert die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Bitte, ihr Kind umgehend aus der Schule abzuholen. Die Aufsichtspflicht der Schule für die Schülerinnen und Schüler muss dabei berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Erkrankung und dem Alter der Schülerinnen und Schüler eine Betreuung vor Ort und die Abholung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten gewährleistet sein muss. Es sollte ein Warteraum oder Wartebereich vorgesehen werden, der möglichst von den üblichen Verkehrswegen „entkoppelt“ ist. Die betroffenen Personen sollten sich selbst umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden. Die betroffenen Personen sollten sich selbst umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Regelungen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Auch wenn ein Familien- bzw. Haushaltsmitglied der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler erkrankt ist oder Krankheitssymptome aufweist, darf die Schule bis zur ärztlichen Abklärung oder Negativtestung nicht von den jeweiligen Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern betreten werden.

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Angehörige des pädagogischen, administrativen oder technischen Personals haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen das Schulgelände und das Schulgebäude nicht betreten.

10.2 Meldeschema beim Verdacht auf SARS-CoV-2 Erkrankungen.

Tritt an einer Schule der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus auf, ist gemäß Nr. 6.2 zu verfahren. Darüber hinaus ist durch die Schulleitung sofort (telefonisch oder hilfsweise per E-Mail oder Telefax) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.

Erhält die Schulleitung die Information über eine bestätigte Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einem Mitglied der Schulgemeinde ist ebenfalls sofort (telefonisch oder hilfsweise per E-Mail

oder Telefax) das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, dass über die Einleitung weiterer Maßnahmen entscheidet.

Im Falle einer bestätigten Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus bei einer Schülerin oder einem Schüler oder beim pädagogischen Personal der Schule kann die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit noch keine anderslautende Entscheidung des Gesundheitsamts bekannt gegeben wurde, die betroffene Klasse der Schülerin oder des Schülers sowie das in der betroffenen Klasse eingesetzte pädagogische Personal für drei Tage von der Präsenz in der Schule befreien. Die Befreiung ist aufzuheben, sobald das Gesundheitsamt eine Entscheidung getroffen hat.

Darüber hinaus ist gemäß der erlassenen Meldekette eine wöchentliche Meldung an das Landesschulamt abzugeben. Die zuständige schulfachliche Referentin oder der zuständige schulfachliche Referent informiert umgehend den Leitungsbereich des Landesschulamts und dieser das Ministerium für Bildung.

Außer in der Unterrichtsfreien Zeit wird jeweils freitags durch das Landesschulamt eine Statistik zu den aktuell von Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter betroffenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft veröffentlicht. Erfasst werden dabei die Anzahl der Schulen, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Anzahl der Lehrkräfte sowie der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine Untergliederung erfolgt in den Kategorien: Grund- und Förderschulen, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufsbildende Schulen.

10.3 Verhalten bei sonstigen Erkrankungsfällen

Das Personal an Schulen informiert bei im Laufe des Schultags auftretenden Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers unverzüglich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler kann ggf. im Sanitätsraum auf der dortigen Liege das Abholen abwarten. Eine stete Beobachtung muss gewährleistet sein. Selbstverständlich ist bei schweren Erkrankungsfällen unverzüglich der Rettungsdienst zu benachrichtigen. Nach Abholung der Schülerin oder des Schülers ist der Sanitätsraum vom Reinigungspersonal desinfizierend zu reinigen. Beim Auftreten einer akuten Atemwegsinfektion sollte von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler sowie von der Betreuungsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung angelegt werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler begeben sich selbstständig auf direktem Weg nach Hause. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr sollte soweit möglich vermieden werden.

Sollte bei Verletzungen erste Hilfe geleistet werden, sind vom Helfenden Einmalhandschuhe zu tragen. Einmalhandschuhe sind auch anzulegen, wenn Körperflüssigkeiten entfernt werden. Die Hände sind nach dieser Tätigkeit mit einem Händedesinfektionsmittel, welches beim Erste-Hilfe-Material vorrätig ist, zu reinigen.

11. Schulfremde Personen / schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Im Rahmen des Regelbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs ist das Betreten der Schule durch schulfremde Personen soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken oder in Angelegenheiten der Personensorge bzw. des Erziehungsrechts erfolgt. Im Rahmen der Notbetreuung darf die Schule durch schulfremde Personen nur aus einem unabweisbaren Grund betreten werden (z. B. Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie).

Schulfremde Personen sind gemäß Nr. 3 in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste dient der Nachverfolgbarkeit von Besucherinnen und Besuchern für den Fall der Feststellung einer Infektion. Die Besucherlisten sind für die Dauer von vier Wochen nach Abschluss einer Liste aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss einer Liste ist diese zu vernichten.

Schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, das gilt auch für Eltern oder Sorgeberechtigte, Angehörige oder Beauftragte des Landesschulamts und des Landesinstituts für Schulqualität, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter, außerschulische Kooperationspartner im Rahmen ganztägiger Unterrichtsangebote, Studierende im Praxisbezug und Ausbilderinnen und Ausbilder der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung sowie Prüferinnen und Prüfer der zweiten Staatsprüfung (siehe Nr. 6.1).

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulträger, die schulischen Belange sind dabei zu berücksichtigen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb

nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

12. Schülerbeförderung

Die Vorschriften zum Einhalten von Mindestabständen und zur Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung Öffentlicher Verkehrsmittel oder des freigestellten Schülerverkehrs richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der SARS-CoV-2-EindV.

13. Teststrategie für das Landespersonal an öffentlichen Schulen

Zur Absicherung der Teststrategie für das Landespersonal an den Schulen hat das Ministerium für Bildung die medical airport service GmbH mit der Durchführung von PCR-Abstrichen beauftragt.

Das Landespersonal an öffentlichen Schulen wird im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes verdachtsunabhängig getestet. Das Landesschulamt wählt dazu jeweils fünf Grundschulen, Sekundar- bzw. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien bzw. Gesamtschulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen und eine Schule des 2. Bildungswegs aus, an der im Zeitraum September/Oktober jeweils zwei Testwellen durchgeführt werden. Das Landespersonal an den ausgewählten Schulen wird auf freiwilliger Basis durch die Betriebsärzte insgesamt viermal vollständig getestet (Tag X + 14 Tage sowie Tag Y +14 Tage).

Im November/Dezember werden auf freiwilliger Basis an zwei weiteren Schulen je Landkreis oder kreisfreier Stadt jeweils einmalige Tests für das Landespersonal an den ausgewählten Schulen durch die Betriebsärzte angeboten. Die Auswahl der Schulen erfolgt durch das Landesschulamt.

Im Rahmen dieser präventiven Teststrategie erhalten die getesteten Personen durch die Betriebsärzte einen QR-Code, mit dessen Hilfe sie ihr individuelles Testergebnis selbstständig über das Internet abrufen können. Sollte der Test positiv ausfallen ist sofort die Schulleitung und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, welches dann weitere Maßnahmen veranlasst.

Darüber hinaus werden alle im Rahmen dieser präventiven Teststrategie getesteten Personen gebeten, bei der Testung das für sie zuständige Gesundheitsamt¹⁴ und eine aktuelle Telefonnummer anzugeben, unter der sie für das Gesundheitsamt zu erreichen sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses informiert das von der medical airport service GmbH mit der Auswertung der Tests beauftragte Labor direkt das zuständige Gesundheitsamt, welches dann weitere Maßnahmen veranlasst.

Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses ist sofort die häusliche Quarantäne aufzusuchen und weitere Anweisungen des Gesundheitsamts sind abzuwarten.

Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI auf SARS-CoV-2 getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung in der Regel in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Die Krankenkassen übernehmen bei Testung symptomatischer Personen die Kosten.

Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden.

14. Psychische Belastung durch Corona

Die aktuellen Veränderungen und Anpassungen im Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten. Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung. Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Durch den gebundenen Dienstleister medical airport service GmbH wurde eine Befragung des Landespersonals zur psychischen Belastung im Rahmen der Corona-Pandemie durchgeführt, auf Basis derer zielgerichtete Maßnahmen abgeleitet werden sollen.

¹⁴ Zuständig ist jeweils das Gesundheitsamt am Hauptwohnsitz.

15. Medizinisch-Psychologische-Hotline

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der arbeitsmedizinischen Betreuung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen wurde beim beauftragten Dienstleister, der medical airport service GmbH, bis zum Ende des Jahres 2020 eine Hotline geschaltet. Dort stehen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sowie Arbeitspsychologinnen und -psychologen für Erstauskünfte und -beratungen rund um das Thema neuartiges Corona-Virus/Covid-19 zur Verfügung. Die Telefonnummern der Hotline sind auf dem Bildungsserver eingestellt.